



Amtsblatt Nr. 24 – 9. Juli 2021

1. Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Pfäfflingen

2. Das gesetzliche Halt- und Parkverbot vor der Grundstücksein- und ausfahrt des Grundstückes Gewerbestraße 18, Nördlingen, wird in beide Richtung durch ein Zeichen 299 um 5 Meter verlängert

3. Verbandsversammlung des Dränverbandes und der Jagdgenossenschaft Dürrenzimmern

1. Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Pfäfflingen

Die Stadt Nördlingen lädt gem. § 3 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nördlingen zur Wahl des Kommandanten und des Stellvertreters ins Feuerwehrhaus Pfäfflingen, Dorfstraße 26 am Samstag, 17.07.2021 um 19.30 Uhr ein.

Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren. Die restlichen Vorschriften ergeben sich aus dem Bayerischen Feuerwehrgesetz und der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nördlingen Nördlingen, 02.07.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

1. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Halt- und Parkverbot vor der Grundstücksein- und ausfahrt des Grundstückes Gewerbestraße 18, Nördlingen, wird in beide Richtung durch ein Zeichen 299 um 5 Meter verlängert.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufbringung der Markierung wirksam.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

5. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen bzw. Aufbringen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 07.07.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Auf Wunsch der Jagdgenossenschaft Dürrenzimmern veröffentlichten wir folgende Mitteilung.

Einladung

Am Donnerstag den 29.07.2021 findet um 20,00 Uhr im Gemeindezentrum Dürrenzimmern die Verbandsversammlung des Dränverbandes Dürrenzimmern und anschließend der Jagdgenossenschaft Dürrenzimmern statt. Hierzu laden wir alle Jagdgenossen bzw. Dränverbandmitglieder sowie Ehe- oder Lebenspartner herzlich ein.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten

Jagdgenossenschaft:

1. Begrüßung
2. Essen
3. Bericht des Jagdvorstands
4. Bericht des Jagdpächters
5. Beschluss zur Jagdpachtverlängerung

6. Wünsche und Anträge

Jagdvorstand

Heinz Rehle

Dränverband:

1. Begrüßung
2. Bericht des Dränverbandsvorstands
3. Bericht des Kassierers
4. Entlastung des Kassierers und der Vorstandschaft

5. 2. Versammlung zur Satzungsänderung der Dränverbandssatzung § 14

6. Wünsche und Anträge

Dränverbandsvorstand

Karl Göttler

Wichtig: Bitte die geltenden Hygienemaßnahmen einhalten

Beschlussfähigkeit wegen Satzungsänderung:

Zur Satzungsänderung ist unbedingt die Beschlussfähigkeit der Versammlung notwendig!

Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig wenn u. a. die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei nicht Erreichen ergeht eine nochmals gesonderte Einladung zum Tagesordnungspunkt Satzungsänderung. Diese Versammlung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten Versammlung abgehalten werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Geändert werden soll § 14

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung:

bisher:

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß geladen ist, und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschließen wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig wenn die Verbandsmitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmt.

2. Die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen; Der Verbandsvorsitzende kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.

3. Jedes Verbandsmitglied besitzt nur eine Stimme, unabhängig von dem Beitragsverhältnis.

4. Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter gleichen Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los welche der Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchsten, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenanzahl erhalten, so entscheidet das Los wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt

neu:

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß geladen ist, und mindestens ein Zehntel aller Stimmen vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschließen wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig wenn die Verbandsmitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmt.

2. Die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen; Der Verbandsvor-

sitzende kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.

3. Jedes Verbandsmitglied besitzt nur eine Stimme, unabhängig von dem Beitragsverhältnis.

4. Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter gleichen Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los welche der Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchsten, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenanzahl erhalten, so entscheidet das Los wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt